



Durchführungsbestimmungen für die Herren Futsal-Hessenliga der Saison 2023/24

Der Hessische Fußball-Verband richtet eine Futsal-Meisterschaft auf Grundlage der Futsal-Regeln der FIFA und der Futsal-Ordnung des DFB in ihrer jeweils gültigen Fassung aus. Der Futsal-Ligaspielbetrieb der Herren umfasst in der Saison 2023/24 die Futsal-Hessenliga.

Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung organisiert die Futsal-Meisterschaft der Herren und erlässt hierzu Durchführungsbestimmungen.

Vereine, die den Spielbetrieb in der Futsal-Hessenliga aufnehmen, erkennen die nachfolgenden Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb in der Herren Futsal-Hessenliga der Saison 2023/24 vollumfänglich an.

Die aktuellen Handlungsempfehlungen des Verbandsausschusses für Spielbetrieb und Fußballentwicklung finden bei Spielabsagen infolge Infektionen oder gemäß behördlicher Anordnungen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus Anwendung.

1. Teilnahmeberechtigung und Mannschaftsmeldung

Mitgliedsvereine des HFV können am Herren Futsal-Ligaspielbetrieb teilnehmen. Mannschaften anderer Landesverbände benötigen die Zustimmungen des jeweiligen Landesverbandes und des HFV-Verbandsausschusses für Spielbetrieb und Fußballentwicklung. Die Meldung der Futsal-Mannschaften für den Futsal-Spielbetrieb erfolgt über den Vereinsmeldebogen/Mannschaftsmeldung/Futsal-Ligabetrieb im DFBnet bis zum 31.08. eines jeden Jahres.

Neben der Mannschaftsmeldung ist die Hinterlegung eines Meldegeldes in Höhe von € 450,00 (zzgl. Aktivbeitrag in Höhe von € 70,00) beim HFV, Voraussetzung für die Teilnahme am Ligaspielbetrieb. Mit dem Meldegeld werden die Hallen-, Schiedsrichter- und sonstigen Kosten verrechnet. Nach Abschluss der Runde wird ein evtl. Restbetrag zurückerstattet.

Eventuell verhängte Geldstrafen müssen von dem Stammverein der jeweiligen Futsal-Mannschaft entrichtet werden.

2. Spielmodus in der Saison 2023/24

Die Spiele der Futsal-Hessenliga werden in der Saison 2023/24 im Zeitraum 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 ausgetragen.

Der Rundenbeginn ist für den **07. Oktober 2023** terminiert.

Ein Spiel besteht aus zwei Halbzeiten von je 20 Minuten Dauer (effektive Spielzeit). Die Meisterschaftsspiele der Futsal-Hessenliga werden in der Saison 2023/24 im Rahmen einer Hin- und Rückrunde im Modell „Jeder gegen Jeden“ ausgetragen.

Der Sieger der Saison ist Futsal-Hessenmeister und wird dem SFV als sportlicher Qualifikant zur Regionalliga Süd gemeldet. Die Bestimmungen über einen möglichen Aufstieg (Direktaufstieg oder Relegation) werden vom SFV festgelegt, wenn die Anzahl der aufstiegsinteressierten Vereine aus den Landesverbänden (maximal ein Teilnehmer pro Landesverband) feststeht.



Die Durchführungsbestimmungen zur Futsal-Regionalliga Süd für die Spielzeit 2023/24 sind dabei zu beachten.

Aufstiegsinteressierte Vereine müssen dem SFV bis **Mitte Januar 2024** verbindlich mitteilen, ob sie im Fall der sportlichen Qualifikation vom Teilnahmerecht in die Futsal-Regionalliga Süd Gebrauch machen werden.

Sollte der Futsal-Hessenliga Meister nicht in die Regionalliga aufsteigen wollen, kann die Aufstiegsoption nach Reihenfolge der weiteren Platzierungen der hessischen Mannschaften bis zum 4. Tabellenplatz weitergegeben werden.

In der Saison 2023/24 wird in der Futsal-Hessenliga mit 9 Mannschaften gespielt.

Sollte die Anzahl der gemeldeten Mannschaften für die Saison 2024/25 (Meldung bis 31.08.2024) mindestens 14 Mannschaften betragen, so wird in der Spielzeit 2024/25 in einer Futsal-Hessenliga sowie einer Futsal-Verbandsliga gespielt.

Die Zuteilung der Mannschaften zur jeweiligen Liga erfolgt gemäß der Abschlusstabelle der Futsal-Hessenliga der Saison 2023/24.

Der Meister der Futsal-Hessenliga steigt in die Futsal-Regionalliga Süd auf. Die Mannschaften, welche in der Abschlusstabelle der Saison 2023/24 auf Tabellenposition bis einschließlich 7 stehen, spielen in der Saison 2024/25 in der Futsal-Hessenliga. Alle Teams ab Tabellenplatz 8 der Abschlusstabelle spielen in der Futsal-Verbandsliga. Alle neu gemeldeten Mannschaften starten in der Futsal-Verbandsliga.

3. Wertung und ggf. Annullierung der Spielzeit 2023/24

Die Wertung der Meisterschaftsspiele erfolgt gemäß § 55 HFV-Spielordnung. Soweit die Folge höherer Gewalt, insbesondere auch aufgrund einer Pandemie oder aufgrund öffentlich rechtlicher Bestimmungen oder Verfügungen nicht sämtliche Spiele einer Meisterschaftsrunde unter zumutbaren Bedingungen bis zum 30.06. eines Spieljahres ausgetragen werden können, so entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Verbandsausschusses für Spielbetrieb und Fußballentwicklung abschließend über deren Beendigung und Wertung. Einzelheiten dazu regelt § 55a der HFV-Spielordnung.

4. Organisation und Durchführung der Spiele

Die Organisation und die Durchführung der Spiele obliegen den veranstaltenden Vereinen. Diese setzen eine Spielleitung, einen Zeitnehmer und einen Schriftführer ein. Jede teilnehmende Mannschaft ist zur Organisation von mindestens einem der Spieltage verpflichtet. Der ausrichtende Verein hat zusätzlich für den Futsal-Spielbetrieb relevanten Pflichten (gemäß FIFA Futsal-Spielregeln) eines platzbauenden Vereins, insbesondere die Pflicht, die einschlägigen Bestimmungen eines Hygienekonzeptes am Spieltag vollumfänglich umzusetzen.

5. Nutzung des elektronischen Spielberichts

1. Platz- und Gastverein sind zur Nutzung des elektronischen Spielberichtes bei allen Spielen verpflichtet. Zuwiderhandlungen können mit einer Verwaltungsstrafe gem. § 16 Strafordnung geahndet werden.
2. Der jeweilige Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im Spielbericht verantwortlich. Die Richtigkeit der Eintragungen wird durch die Freigabe des elektronischen Spielberichts bestätigt.



3. Änderungen an der Startaufstellung und die Nachmeldung von Spielern nach der Freigabe des Spielberichts sind durch die Vereine dem Schiedsrichter unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Platzverein hat
 - a) dem Schiedsrichter und dem Gastverein eine Möglichkeit zur Bearbeitung des elektronischen Spielberichts zur Verfügung zu stellen
 - b) dem Schiedsrichter vor dem Spiel die Spielberichtsbögen ausgefüllt zu übergeben, falls kein Zugriff auf den elektronischen Spielbericht besteht,
 - c) einen Spielbericht an den zuständigen Klassenleiter zu senden, bzw. den elektronischen Spielbericht zu vervollständigen, wenn kein Schiedsrichter erschienen ist.
5. Die Eintragungen des Schiedsrichters im elektronischen Spielbericht erlangen Bestandskraft, sofern die beteiligten Vereine diesen nicht innerhalb einer Frist von drei Tagen nach der Freigabe des Spielberichts durch den Schiedsrichter mit einer schriftlichen Stellungnahme beim Klassenleiter widersprechen.
6. **Nachweis der Spielberechtigung**
 1. Vereine sind dafür verantwortlich, dass nur Spieler eingesetzt werden, die spiel- und einsatzberechtigt sind. Zudem sind die Vereine für die Richtigkeit der relevanten Eintragungen im DFBnet, die auf ihren Angaben beruhen, verantwortlich.
Spielberechtigt ist nur derjenige Spieler, der nach den Vorschriften seines Mitgliedsverbandes eine Spielerlaubnis für seinen Verein bzw. Mannschaft erhalten hat und damit registriert ist.
Einsatzberechtigt ist nur derjenige Spieler, der im konkreten Spiel nach den Vorschriften des Hessischen Fußball-Verbandes mitwirken darf.
 2. Die Vereine sind verpflichtet, unverzüglich nach Erteilung der Spielberechtigung, spätestens aber bis zum jeweiligen Spielbeginn ein Spielerfoto für Ihre Spieler in die Spielberechtigungsliste des DFBnet hochzuladen. Der Spieler muss auf dem hochgeladenen Spielerfoto mit Schulterbereich eindeutig identifizierbar sein.
 3. Darüber hinaus ist ein aktueller Ausdruck der Spielberechtigungsliste, welcher die letzten Änderungen im DFBnet enthält, mit Spielerfotos zu den Spielen mitzuführen.
 4. Der Nachweis der Spielberechtigung erfolgt über die im DFBnet hinterlegten Daten, wobei im DFBnet
 - **Lichtbild**
 - **Name und Vorname(n)**
 - **Geburtstag**
 - **Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung**
 - **Registriernummer des Ausstellers**
 - **Name und FIFA-ID des Vereins**
 - **FIFA-ID des Spieler**hinterlegt sind.



5. Der Nachweis der Spielberechtigung erfolgt über die im DFBnet hinterlegten Daten, wobei zum Zwecke des Nachweises im DFBnet zwingend ein Lichtbild des Spielers im Sinne der Nr. 2 hinterlegt sein muss.
6. Ersatzweise kann der Nachweis der Spielberechtigung durch Vorlage eines Ausdrucks der Spielberechtigungsliste mit Lichtbild des jeweiligen Spielers oder durch Vorlage eines gültigen Personalausweises, Reisepasses oder Führerscheines geführt werden.

Sofern am Spielbetrieb Vereine bzw. Mannschaften anderer Landesverbände teilnehmen, die noch Spielerpässe ausstellen, kann der Nachweis der Spielberechtigung ersatzweise anhand dieses Spielerpasses erfolgen.

Hinsichtlich des Nachweises der Spielberechtigung von Asylbewerbern und Flüchtlingen kann der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung gesonderte Durchführungsbestimmungen erlassen, die weitere Formen des Nachweises vorsehen können.

Der Nachweis der Spielberechtigung muss vor dem Einsatz des jeweiligen Spielers erfolgen. In Einzelfällen kann der Nachweis der Spielberechtigung auch bis spätestens unmittelbar nach Spielende nachgeholt werden. Für einen Nachweis im Sinne der Nr. 5 ist es ausreichend, dass der Verein das notwendige Lichtbild des Spielers bis zum jeweiligen Spielbeginn eingestellt hat.

7. Spieler, für die ein Nachweis im Sinne der Nr. 5 oder 6 nicht geführt wird, sind nicht einsatzberechtigt. Werden diese Spieler trotzdem eingesetzt, tritt als spieltechnische Folge Spielverlust nach § 31 Nr. 4 Strafordnung in Verbindung mit § 9 Strafordnung ein.

Darüber hinaus wird das Spielenlassen eines nicht einsatzberechtigten Spielers nach § 31 Strafordnung geahndet.

Fehlerhafte oder unvollständige Eintragungen im elektronischen Spielbericht nehmen den betroffenen Spielern hingegen nicht die Einsatzberechtigung, sofern ihre Spielberechtigung ordnungsgemäß nach Nr. 5 oder 6 nachgewiesen wird.

7. Einsatz in unteren Mannschaften

Nach einem Einsatz in einem gewerteten Meisterschaftsspiel der höheren Mannschaft, ist maximal 1 Amateur oder Vertragsspieler im drauffolgenden Meisterschaftsspiel der unteren Mannschaften einsetzbar.

Scheidet eine höhere Mannschaft aus dem Spielbetrieb aus, gilt die dargelegte Einsatzberechtigung nur für das erste ausgetragene und gewertete Spiel der unteren Mannschaften nach dem Ausscheiden der höheren Mannschaft. In allen weiteren Spielen der unteren Mannschaften entfällt die Höchstzahlbegrenzung.

8. Vereinswechsel und Wartefristen

Wechselperioden (Registrierungsperioden im Sinne der FIFA).

Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

Vom 01.07 bis zum 31.08. (Wechselperiode I)

Vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II)

Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung des abgebenden Vereins.

Wechselperiode I:

Abmeldung bis zum 30.06. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.08. Die Spielberechtigung für Pflichtspiele wird ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 01.07. erteilt, wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des festgelegten Entschädigungsbetrags nachweist. Im Übrigen zum 01.11. des Jahres. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins. Nachträgliche Freigaben können bis zum Ende einer jeweiligen Wechselperiode eingereicht werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Futsal-Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt wird.

Bei einem Vereinswechsel nach dem 01.05. gilt die Spielklasse der neuen Saison. Die Entschädigungsbeträge sind Nettobeträge. Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat er eine Rechnung unter Angabe der Umsatzsteuer auszustellen.

Die Höhe der Entschädigung beträgt:

1. Futsal-Spielklassenebene (Regionalliga)	€ 150,00
2. Futsal-Spielklassenebene (Hessenliga)	€ 50,00
Ab der 3. Futsal-Spielklassenebene (Verbandsliga)	€ 25,00

Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden Vereins und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison. Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden. Die Bestimmungen zum Vereinswechsel von Vertragsspielern regelt die DFB-Futsal-Ordnung.

Wechselperiode II:

Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01.07. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.01.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 01.01. erteilt.

Abweichend zur Wechselperiode I, ist die Höhe der Entschädigung beim Vereinswechsel nicht festgeschrieben. Insofern kann die Freigabe des abgebenden Vereins nicht durch Zahlung eines Entschädigungsbetrags nachgewiesen werden.

9. Wegfall der Wartefrist beim Vereinswechsel

Den Wegfall der Wartefrist beim Vereinswechsel regelt § 95 HFV-Spielordnung. Abweichend von § 95 Nr. 2 f) HFV-Spielordnung gilt gemäß § 9 Nr. 2.6. DFB-Futsal-Ordnung:

Wenn das letzte Pflichtspiel des Amateurs nachweislich länger als neun Monate zurückliegt. Entsprechendes gilt für den Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des



Vertrags, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.

10. Internationaler Vereinswechsel und Erstaussstellung

Für den internationalen Vereinswechsel und Erstaussstellung gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern sowie § 14 der DFB-Futsal-Ordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung unmittelbar.

Ein Futsal-Spieler, der bei einem Nationalverband registriert ist, darf nur für einen Futsal-Verein eines anderen Nationalverbandes registriert werden, wenn dieser vom ehemaligen Verband einen internationalen Futsal-Freigabebeschein erhalten hat. Gleiches gilt für Spieler, die noch nicht registriert sind und keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Auch in dem Fall ist vor der Erteilung der Spielberechtigung über den DFB die Freigabe für den Spieler einzuholen.

11. Schiedsrichter

Die Einteilung der Schiedsrichter erfolgt über die HFV-Geschäftsstelle. Die Termine (Datum, Ort und Zeit) müssen mindestens 14 Tage vor dem jeweiligen Spieltag an das HFV-Schiedsrichterreferat sowie den Klassenleiter gemeldet werden.

12. Disziplinarstrafen

Unsportliches Verhalten der Mannschaften, Spieler und Mannschaftenverantwortlichen ist unter Strafe gestellt. Die Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens wegen Sportvergehen, die mit einem Spiel oder dem Spiel in Verbindung stehen, ist möglich.

Die Strafordnung und die Rechts- und Verfahrensordnung sowie weitere Ordnungen des HFV finden auf den Futsal-Spielbetrieb entsprechende Anwendung, sofern diese Durchführungsbestimmungen keine abweichenden Sonderregelungen enthalten.

13. Strafbestimmungen

1. Nichtantreten zu einem Spieltag wird gemäß § 44 HFV-Strafordnung mit Geldstrafe von € 25,00 bis € 1.500,00 geahndet. Die betroffene gegnerische Mannschaft kann außerdem einen Antrag auf Fahrtkostenerstattung geltend machen. Tritt eine Mannschaft innerhalb einer Spielzeit **dreimal** nicht an, so werden die von dieser Mannschaft ausgetragenen und noch auszutragenden Spiele gewertet. Die betreffende Mannschaft wird vom Wettbewerb ausgeschlossen und steht zum Saisonende als Absteiger fest. Über eine eventuelle weitere Strafe entscheidet das zuständige Sportgericht. Eine Rückerstattung des erhobenen Meldegeldes erfolgt nicht.
2. Tritt ein Team zu einem Spiel nicht an oder verschuldet einen Spielabbruch, wird das Spiel mit 0:3 Punkten und 0:10 Toren als verloren gewertet.
3. Bei einem Feldverweis auf Dauer ist der hinausgestellte Spieler für alle weiteren Spiele gesperrt (Vorsperre). Über die Sperre des Spielers für den weiteren Meisterschaftsverlauf entscheidet das zuständige Rechtsorgan. Im Übrigen gilt § 7 Strafordnung des HFV entsprechend.



4. Sollte ein Team absehen können, dass es nicht pünktlich zum Spielbeginn in der Halle erscheinen kann, ist der Gegner und Klassenleiter rechtzeitig zu informieren. Erscheint eine Mannschaft später als 30 Minuten nach der angesetzten Anstoßzeit, ist das Spiel mit 0:3 Punkten und 0:10 als verloren zu werten. Eine Bestrafung wegen unerlaubten Nichtantritt ist zu verhängen.
5. Sofern ein Spiel verlegt werden soll, muss die antragsstellende Mannschaft für einen Ersatzspielort sorgen und die SR-Kosten übernehmen. Vorab müssen die gegnerische Mannschaft sowie der Klassenleiter der Verlegung der Beantragung zustimmen. Dies muss mindestens 72 Std. vor dem ursprünglichen Spielbeginn geschehen. Es darf dadurch keine Lücke am Blockspieltag entstehen.
6. Es können keine Spiele der letzten beiden Spieltage verlegt werden.
7. Nachholspiele müssen vor den letzten beiden Spieltagen verlegt werden.
8. Zieht ein Verein eine Mannschaft während der Qualifikationsrunde oder der Aufstiegsrunde zurück, scheidet sie aus allen Wettbewerben der Saison 2023/24 aus.
Die von dieser Mannschaft bis zum Rückzug ausgetragenen Spiele werden entsprechend ihrem Ausgang gewertet. Die noch auszutragenden Spiele werden mit 0:3 Punkten und 0:10 Toren als verloren gewertet.
9. Aus der Meisterschaft ausgeschiedene Mannschaften verlieren mit dem Ausscheiden die Berechtigung zur Teilnahme am Futsal-Hessenpokal, sofern der Wettbewerb in der Saison 2023/24 ausgetragen werden sollte.

14. Sperrstrafen

1. Die von den Sportrechtsorganen aufgrund von Vorfällen im Futsal-Spielbetrieb verhängten Sperrstrafen sind grundsätzlich wettbewerbsbezogene Strafen. Ein möglicher Übertrag auf andere Wettbewerbe ist je nach Schwere des Vergehens durchaus möglich. Die Entscheidung darüber obliegt dem Sportrechtsorgan.
2. Die Ableistung der Sperre erfolgt ebenfalls wettbewerbsbezogen. Es werden nur gewertete Pflichtspiele der Mannschaft angerechnet, in welcher der Spieler bei seinem Vergehen mitgewirkt hat.

15. Zuständigkeit

Die Ansetzung der Spiele erfolgt durch den Klassenleiter im Auftrag des Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung. Zuständig für Verwaltungsstrafen ist gemäß § 16 Strafordnung der Klassenleiter.

16. Schlussbestimmungen

Die für die jeweilige Halle gültige Hausordnung ist von allen Beteiligten zu beachten und am jeweiligen Spieltag zwingend umzusetzen.

Diese Durchführungsbestimmungen treten ab Veröffentlichung in Kraft.